

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 22. April 1954

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung —	421
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	431
Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 439		

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen.

— Verfahrensregelung —

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Bestätigung durch den Ministerrat die Exportanteile an den Produktionsplänen den Ministerien, den Räten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK).

§ 2

(1) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK schlüsseln den Exportanteil an ihren Produktionsplänen auf und übergeben ihn den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben des VDK (VDK-Betriebe) zur Realisierung.

(2) Die Räte der Bezirke teilen den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben die Möglichkeiten des Exports im laufenden Planjahr mit.

(3) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK übergeben ein Exemplar des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

II.

Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 3

(1) Die Grundlage aller Lieferungen für den Export durch die Lieferbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bildet der Exportauftrag (im folgenden kurz „EA“ genannt).

(2) Mit der Unterzeichnung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel er-

hält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Änderungen des „EA“ sind zwischen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und dem Lieferbetrieb schriftlich zu vereinbaren und den sonstigen Beteiligten in Briefform zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Nach Ausfertigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bzw. dem VDK die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des erteilten „EA“.

(2) Die vorgenannten Exemplare des „EA“ erhalten den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl.

S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 5

(1) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die unterschriebene „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplares „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ab.

Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ das Exemplar „Lieferbetrieb“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

(2) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die Unterzeichnete „Export-Auftrags-Bestätigung“ oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplares „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.

§ 6

(1) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch den Werkleiter eines volkseigenen, eines ihm gleichgestellten oder eines VDK-